

Die grundlegenden Rechtsgrundlagen für Versetzung und Abordnung sind:

- **Beamtengesetz § 24 (Versetzung)**
- **Beamtengesetz § 25 (Abordnung)**

### 1. Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb von Baden-Württemberg

- Wunsch nach Versetzung – Was muss man tun?  
Man muss bei STEWI-online einen Versetzungsantrag unter: [www.lehrer-online-bw.de/liv](http://www.lehrer-online-bw.de/liv) stellen.
- Dieser Antrag muss bis spätestens dem ersten Tag nach den Weihnachtsferien gestellt sein. Auch bei der Schulleitung muss man zu diesem Zeitpunkt seinen Versetzungswunsch bekannt gegeben haben.
- Die Schulleitung gibt ihr Votum ab, ob sie dem Wunsch nachkommen kann und freigibt oder ob es aus Sicht der Schule einen triftigen Grund gibt, einem Versetzungswunsch nicht zu zustimmen.
- Unabhängig von der Freigabeentscheidung der Schulleitung geht der Antrag in jedem Fall weiter an das Staatliche Schulamt. Auch dieses votiert über die Freigabe des Antrags. Dabei kann das Votum der Schulleitung überstimmt werden. Die Wünsche der Antragsteller\*innen werden soweit es möglich ist gehört und berücksichtigt.
- Im Falle einer schulamtsübergreifenden Versetzung (z.B. SSA LÖ → SSA FR) geht der Antrag weiter an das RP Freiburg. Erst dort wird endgültig über die Versetzung entschieden.  
Eine endgültige Entscheidung über den Versetzungsantrag wird i.d.R. zwischen Mai und Juli des laufenden Schuljahres verkündet.



### 2. Versetzung aus persönlichen Gründen über die Grenze von Baden-Württemberg hinaus

Bei Versetzungswünschen über die Landesgrenzen von Baden-Württemberg hinaus tritt das Ländertauschverfahren in Kraft. Informationen hierüber gibt es im Kultusportal unter: [www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/stewi-versetzung/Ländertauschverfahren](http://www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/stewi-versetzung/Ländertauschverfahren)



### 3. Versetzung oder Abordnung aus dienstlichen Gründen

- Sie sollen ohne eigenen Wunsch versetzt (=dauerhaft) oder abgeordnet (i.d.R. für ein Schuljahr) werden – Was können Sie tun?
- Dies kommt in den letzten Jahren vermehrt vor, um die Lehrer- und Unterrichtsversorgung einzelner Schulen sicherzustellen.
- Bevor Sie abgeordnet werden können, muss Ihre Schulleitung größtmögliche Transparenz im Kollegium herstellen und gemeinsam mit den betreffenden Personen die Formblätter der Dienstvereinbarung Versetzung/Abordnung ausfüllen.
- Letztendlich entscheidet die Schulaufsicht – in der Regel das zuständige Staatliche Schulamt - über die Versetzung/Abordnung. Die betroffene Person wird auf jeden Fall angehört und hat ein Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese wird in die Personalakte aufgenommen. Am Schulamt Lörrach ist die Vorgehensweise bei einer Versetzung bzw. Abordnung aus dienstlichen Gründen im Rahmen einer Dienstvereinbarung geregelt. Sie finden diese im Downloadbereich des Örtlichen Personalrats auf den Seiten des Schulamtes Lörrach.
- Der Örtliche Personalrat wird bei diesem Verfahren beteiligt. Deshalb empfehlen wir auf jeden Fall empfehlen wir, Kontakt zu uns aufzunehmen.

#### 4. Hinweise zum Versetzungsverfahren

- Für den Fall, dass Sie für das kommende Schuljahr einen Versetzungsantrag stellen möchten, haben wir Ihnen einige hilfreiche Hinweise zusammengestellt. Des Weiteren erhalten Sie über uns ein Ablaufschema zum Versetzungsverfahren, das Ihnen hoffentlich dabei hilft, die vielfältigen Abläufe besser zu verstehen. Gerne begleiten wir Sie als Örtlicher Personalrat am Staatlichen Schulamt Lörrach bei Ihrem Versetzungsvorhaben. Wir sind bei allen Gesprächen beteiligt, treffen allerdings keine Freigabe- bzw. Versetzungsentscheidungen – diese treffen Ihre Schulleitung, das Staatliche Schulamt und ggf. das Regierungspräsidium.
- Jeder Versetzungsantrag wird in einer Einzelfallprüfung entschieden – es gibt keinen Automatismus bei Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen. Trotzdem haben sich in den vergangenen Jahren diese nachfolgend aufgeführten Hinweise als Richtschnur herauskristallisiert:
  - Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Versetzung – ein Antrag aus persönlichen Gründen kann deshalb genehmigt oder abgelehnt werden.
  - Die Anzahl der in früheren Jahren gestellten Versetzungsanträge hat keinen Einfluss auf eine Versetzung (ausgenommen: Anträge im Ländertauschverfahren)
  - Ein wichtiges Kriterium für die Freigabe bzw. Nicht-Freigabe sind das Jahr der Einstellung und der aktuelle Lehrauftrag an der Schule.
  - Während der beamtenrechtlichen Probezeit erfolgt in der Regel keine Versetzung.
  - Eine Versetzung kann nur erfolgen, wenn zum ersten Schultag im neuen Schuljahr Dienstbereitschaft besteht (ggf. Teilzeitantrag stellen).
- Folgende Faktoren können bei der Freigabeentscheidung in der Regel berücksichtigt werden:
  - die familiäre Situation (Kinder unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige, die tatsächlich von der antragstellenden Person gepflegt werden), Nachweis erforderlich!
  - eine Schwerbehinderung und/oder eine schwerwiegende Erkrankung,
  - besondere soziale Umstände.
- Folgende Faktoren können bei der Freigabeentscheidung in der Regel weniger berücksichtigt werden:
  - der Wohnort bzw. die Fahrtstrecke zwischen Wohn- und Schulort,
  - eine Ehe bzw. Lebenspartnerschaft,
  - der Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung,
  - die Mitgliedschaft in Musik-, Sport- oder anderen Vereinen.
- Es ist hilfreich, im Versetzungsantrag eine kurze, aber prägnante Beschreibung der Gründe für die Versetzung anzuführen und Unterlagen hochzuladen.
- Wir empfehlen Ihnen, dass Sie uns Ihren Versetzungsantrag nebst weiteren Unterlagen per E-Mail zusenden.
- Bei einer Versetzung in ein anderes Schulamt innerhalb des RP Freiburg: Bitte senden Sie Ihren Antrag auch an den Bezirkspersonalrat GHWRGS am RP Freiburg (uta.adam@rpf.bwl.de), da die schlussendliche Versetzungsentscheidung am RP gefällt wird. Bitte den ÖPR des Zielschulamtes erst nach der Versetzungsentscheidung kontaktieren.
- Bei einem Versetzungsantrag in einen anderen Regierungsbezirk: Wir empfehlen Ihnen, Ihren Antrag zur Unterstützung an alle betroffenen Bezirkspersonalräte (BPR abgebendes RP und BPR aufnehmendes RP) zu senden.
- Gerne Informieren wir Sie auch persönlich oder telefonisch. Unsere Kontaktdaten finden Sie unter [www.schulamt-loerrach.de](http://www.schulamt-loerrach.de) → Schulleitung & Lehrkräfte → Beratung → Örtlicher Personalrat → Download Adressliste ÖPR

Diese Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen.

Für den ÖPR Lörrach inhaltlich verantwortlich

**Petteri Möhwald**

*Erstellt auf der Grundlage von Infos*

*des ÖPR GHWRGS Konstanz (Verena Flick) und des ÖPR GHWRGS Donaueschingen (Markus Schütz)*